

MERKBLATT ZUR FORDERUNGSANMELDUNG IM INSOLVENZVERFAHREN

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können dazu führen, dass die Anmeldung unwirksam ist. Die Gläubigerinnen und Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 – 52, 174 – 186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeistände.

Im Interesse einer zügigen Abwicklung ist von Sachstandsfragen abzusehen!

Der Sachstand kann jederzeit mit der mitgeteilten PIN im GIS unter „www.reimer-rae.de/service“ abgerufen werden.

FORDERUNGSANMELDUNG BEIM INSOLVENZVERWALTER

Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger sind nicht beim Gericht, sondern bei der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Insolvenzschuldnerin/den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

Ist eine Sachwalterin/ein Sachwalter bestellt (§§ 270 InsO), so hat sie/er hinsichtlich der Forderungsanmeldung und -prüfung die gleiche Rechtstellung wie die Insolvenzverwalterin/der Insolvenzverwalter.

INHALT UND ANLAGEN DER ANMELDUNG

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben, damit die Verwalterin oder der Verwalter sie prüfen kann (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz).

Alle Forderungen sind in inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem Betrag konkret zu benennen.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 46 InsO).

Für die Anmeldung sollte das gerichtliche Formblatt verwendet werden. Frei formulierte Anmeldungen führen immer zu Unklarheiten, die aufwendige Rückfragen und Kosten verursachen.

Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstige Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmächtigte von Gläubigerinnen und Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

GLÄUBIGER MIT ABSONDERUNGSRECHTEN

Gläubigerinnen und Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger, soweit ihnen die Schuldnerin oder der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können Sie anmelden.

NACHRANGIGE INSOLVENZGLÄUBIGER

Bestimmte Forderungen stehen im Range hinter den allgemeinen Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger.

Hierzu bestimmt § 39 InsO:

„(1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen sind;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

(2) Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist, werden im Zweifel nach den in Absatz 1 bezeichneten Forderungen berichtet.

(3) Die Zinsen der Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger und die Kosten, die diesen Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren entstehen, haben den gleichen Rang wie die Forderungen dieser Gläubiger.“

Nachrangige Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubigerinnen und Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von der Gläubigerin oder von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

ANMELDUNG IM PARALLELVERFAHREN

Ist bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen einer persönlich haftenden Gesellschafterin oder eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes der Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen und Zweitschriften einzureichen. Anderenfalls kann die Anmeldung nur in einem der Verfahren berücksichtigt werden.

NACHTRÄGLICHE FORDERUNGSANMELDUNG

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat die säumige Gläubigerin oder der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

ANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER AUF INSOLVENZGELD

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter haben bei Insolvenz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die vorausgehenden drei Monate noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag vom Arbeitsamt ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitsentgelt.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses (Bsp. Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bzw. nach Kenntniserlangung über das Insolvenzereignis zu stellen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei jedem Arbeitsamt erhältlich ist. Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

PRÜFUNG DER FORDERUNGEN UND WIRKUNG DES BESTREITENS (WIDERSPRUCH)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung (Widerspruch) ist nicht nur die Insolvenzverwalterin/der Insolvenzverwalter oder die Insolvenzschuldnerin/der Insolvenzschuldner berechtigt. Auch jede Insolvenzgläubigerin oder jeder Insolvenzgläubiger hat das Recht, eine Forderung ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang zu bestreiten.

Wird eine Forderung nicht oder nur von der Insolvenzschuldnerin oder dem Insolvenzschuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Nur bei angeordneter Eigenverwaltung blockiert auch der Widerspruch der Schuldnerin oder des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178 – 185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Steuerbescheid o.ä.), so ist

es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen Rechtsmitteln weiterzuverfolgen.

- Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es der vermeintlichen Gläubigerin oder dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung ihrer oder seiner Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Die oder der Bestreitende muss also damit rechnen, dass die vermeintliche Gläubigerin oder der vermeintliche Gläubiger ihn wegen ihres oder seines Widerspruchs gegen die Forderung verklagt.

INFORMATION ÜBER DAS ERGEBNIS DER FORDERUNGSPRÜFUNG

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, besteht für die Gläubigerin oder den Gläubiger nicht.

Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsüberprüfung nur diejenigen Gläubigerinnen und Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder von der Insolvenzverwalterin/dem Insolvenzverwalter noch von einer Insolvenzgläubigerin/einem Insolvenzgläubiger (noch der Insolvenzschuldnerin/dem Insolvenzschuldner in Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO).

HINWEISE ZUR FESTSTELLUNG STREITIGER FORDERUNGEN

Ist die angemeldete Forderung einer Insolvenzgläubigerin oder eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Rechtsgrund von den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO; § 240 ZPO).

Wenn die Insolvenzgläubigerin oder der Insolvenzgläubiger mit der Klage obsiegt, hat er beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 bis 185 InsO.